

## Kleine Hausarbeit Zivilrecht

WS 2011/2012

### Sachverhalt:

K ist Antiquarin und immer auf der Suche nach kleinen Schätzen. Zufällig findet sie eine alte Ausgabe der Schachnovelle von Stefan Zweig mit einer handgeschriebenen Widmung bei A, der von seiner Großmutter den gesamten Hausstand geerbt hat und nun möglichst viel davon zu Geld machen möchte. A verlangt für das Buch 400,00 Euro. K findet das recht teuer, doch als A ihr zusichert, dass die Widmung ein Originaleintrag des Autors für seine damalige geheime Geliebte gewesen sei, scheint ihr der Preis gerechtfertigt. Um ihr die Entscheidung zu erleichtern, schlägt A vor, dass er ihr erst im nächsten Monat eine Rechnung über den Kaufpreis schicken werde. In Wahrheit hat A selbst die Widmung hineingeschrieben, um das Buch wertvoller erscheinen zu lassen. K kann sich angesichts des hohen Preises nicht entscheiden und möchte erst einmal eine Nacht darüber schlafen. Beim Gehen entdeckt sie eine alte Ausgabe ihres Lieblingsbuchs „Der Schimmelreiter“. A sagt, K könne das Buch für 30 Euro kaufen. Da sich K nicht sicher ist, ob sie diese Ausgabe bereits hat, vereinbart sie mit A, dass er das Buch für sie zurücklegt und K werde ihn innerhalb von zwei Tagen per E-Mail wissen lassen, ob sie den „Schimmelreiter“ kaufen will. A teilt K mit, dass er seine E-Mails in der Regel mittags und abends abrufen.

Am nächsten Tag ringt sich K trotz schwieriger Haushaltslage doch zum Kauf der „Schachnovelle“ durch, da das Buch mit einer Widmung des Autors vermutlich schnell zu einem hohen Preis weiterverkauft werden kann. Nun möchte K das Buch so schnell es geht erwerben, bevor A einen anderen Käufer findet. Da K zu einem wichtigen Geschäftstermin muss, bevollmächtigt sie ihren Mitarbeiter M, das Buch für 400,00 Euro bei A für sie zu erwerben, es sei denn, er hat den Eindruck, dass sich das Buch in keinem guten Zustand befindet, weil es z.B. zu sehr beschädigt ist oder Seiten fehlen. M stellt sich bei der Begrüßung als Mitarbeiter der K vor. Er sieht sich das Buch genau an, findet aber keine Beschädigungen. Daher kauft er das Buch schließlich. Von der angeblichen Originalwidmung weiß er nicht.

Nachdem K die Ausgabe des „Schimmelreiters“, die sie bei A gesehen hat, bei sich nicht finden kann, schreibt sie A wie vereinbart zwei Tage nachdem sie bei ihm war um 10.30 Uhr an die angegebene E-Mail-Adresse, dass sie das Buch für 30 Euro kaufe. Nachdem sie die E-Mail erfolgreich versendet hat, fällt ihr nachmittags ein, dass sie das Buch ihrer Nichte ausgeliehen hat. Schnell schreibt sie eine weitere E-Mail an A und teilt ihm mit, dass sie das Buch doch habe und nicht kaufen wolle. Sie versendet die E-Mail erfolgreich um 15.00 Uhr.

Ausnahmsweise erst um 20.00 Uhr liest A die E-Mails, die sich in seinem Postfach befinden. Da sie sich ganz oben befindet, liest er erst die zweite E-Mail von K, in der sie schreibt, sie wolle den „Schimmelreiter“ nicht kaufen. Erst danach sieht er die zuerst eingegangene E-Mail, mit der K den Kauf zugesagt hatte.

Als M einige Tage später nicht viel im Antiquariat zu tun hat, fährt er erneut zu A und stöbert nach weiteren Kostbarkeiten. Er hofft, seine Chefin mit seinem selbstständigen Handeln beeindrucken zu können. A erkennt M wieder und empfiehlt ihm ein Buch von Siegfried Lenz, das nur in einer limitierten Sonderauflage gedruckt wurde. M kauft das Buch zu einem Preis von 200,00 Euro, die auf die Rechnung der K gesetzt werden sollen, da M nicht genügend Bargeld bei sich hat. Zur Sicherheit lässt sich A von M den vereinbarten Kaufpreis schriftlich bestätigen, unter seine Unterschrift setzt M den Stempel des Antiquariats. Als M

das Buch stolz seiner Chefin K vorlegt, ist diese gar nicht begeistert. Sie hat in ihrem Bestand bereits zwei Exemplare derselben Auflage und kann ein drittes Exemplar nicht gebrauchen.

Wenig später entdeckt K im Internet auch noch zufällig einen handschriftlichen Text von Stefan Zweig und stellt bei genauem Hinsehen zu ihrem Entsetzen fest, dass die Widmung in der „Schachnovelle“ nicht von ihm sein kann. K ärgert sich sehr und teilt A mit, dass sie sich wegen der dreisten Fälschung an den Vertrag nicht gebunden fühle. A kümmert das nicht und schickt ihr im darauffolgenden Monat eine Rechnung über insgesamt 630,00 Euro.

K weigert sich, den Kaufpreis für das Buch von Stefan Zweig, für das Buch von Siegfried Lenz und für den „Schimmelreiter“ zu zahlen. Zu Recht?

**Bearbeitervermerk:**

Das Gutachten kann sowohl mit 1,5-fachem als auch mit einfachem Zeilenabstand verfasst werden.